

U m f S b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 2.

Darmstadt am 10. September 1833.

Inhalt: 4. Die Erbauung neuer Schulhäuser, insbesondere der Schulsäle.
5. Die Pflichten der Schullehrer in religiöser und kirchlicher Hinsicht.

4.

Zu Nr. D. G. R.
2683.

Darmstadt den 10. September 1833.

Betr.

Die Erbauung neuer
Schulhäuser, insbeson-
dere der Schulsäle.

An die sämtlichen Großherzogl. Bezirks-Schul-
Commissionen.

Der Artikel 19. der Schulordnung schreibt vor, was bei Anlage neuer Schulhäuser hauptsächlich beobachtet werden soll. Es ist aber in Beziehung auf die Artikel 13. und 14. der Schulordnung die Frage entstanden, nach wie vielen Kindern das Maximum für die Größe der Schulsäle zu berechnen sei.

Wir haben hierüber an Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz Bericht erstattet und die nachstehenden Bestimmungen, wornach in der Regel zu verfahren sein möchte, in Vorschlag gebracht, welchen die höchste Genehmigung ertheilt worden ist.

- 1) Im Allgemeinen ist für die Größe der Schulsäle das Maximum nach 125 Kindern zu berechnen.
- 2) In Gemeinden, wo es sich um die Erbauung eines 3ten, 4ten Schulsaaß u. s. w. handelt, ist die Annahme des Maximums in der Regel zweckmäßig und nothwendig.
- 3) In Gemeinden, worin sich nur eine Schule befindet, wird die vorhandene Gesamtzahl der Kinder zum Maßstabe genommen

und derselben ein Wachsthum, dessen Bestimmung von den Localverhältnissen abhängt, hinzugerechnet. Dieses Wachsthum dürfe dergestalt anzunehmen seyn, daß die Größe des Schulsaals bei 30 bis 40 vorhandenen Schulkindern für 60, bei 40 bis 50 für 80, bei 50 bis 60 für 80 bis 90 und bei 70 und darüber für 100 bis 125 berechnet werde.

- 4) Es ist zweckmäßig und zur Erleichterung des Erwärmens empfehlenswerth, daß Schulsäle, deren Größe auf eine bedeutende Vermehrung der Kinder berechnet ist, wenn es die Construction des Hauses zuläßt, so angelegt werden, daß der zur Zeit entbehrliche Raum durch eine Wand abgeschlossen werde, welche demnächst bei eintretender Vermehrung der Kinder wieder herausgenommen werden kann.

Dr. Schmitthener.

vt. Klöß.

Zu Nr. D. S. N.
3194.

5.

Darmstadt den 10. September 1833.

Vetr.

Die Pflichten der
Schullehrer in religiöser
und kirchlicher Hinsicht.

An die sämmtlichen Großb. Bezirks-Schul-Commissionen.

Die Pflichten, deren treue Erfüllung auch in obiger Beziehung von den Schullehrern verlangt wird, sind durch die Schulordnung (das Edict über das Volksschulwesen in dem Großherzogthume, vom 6. Juni vorigen Jahres) schon im Allgemeinen angegeben.

Nach Artikel 1. der Schulordnung sind die Schullehrer zur treuesten Erfüllung aller allgemeinen Menschen-, Bürger- und Christenpflichten, sowie zur genauesten Beobachtung der Pflichten ihres Standes angewiesen. Nach Artikel 7 haben sie in ihrer Eigenschaft als Reli-

gionslehrer die von den geistlichen Behörden hinsichtlich des Religionsunterrichtes getroffen werdenden Anordnungen gewissenhaft zu befolgen, und nach Artikel 34 sollen sich bei dem Gottesdienste in der Kirche, dem die Kinder beizumohnen haben, diese zunächst unter der Aufsicht ihres Lehrers befinden.

Ungeachtet dieser Bestimmungen sind uns dennoch in obigem Betreff Beschwerden sowohl von Pfarrern als auch von Schullehrern zugekommen, weshalb wir uns veranlaßt sehen, um ähnliche Mißverhältnisse zu verhüten, jenen Bestimmungen die nachfolgenden Erläuterungen hinzuzufügen.

- 1) Wenn die Schulordnung den Schullehrer zur Erfüllung aller allgemeinen Christenpflichten anweist, so sind darunter nicht nur diejenigen Pflichten zu verstehen, zu deren Erfüllung das Christenthum überhaupt, sondern auch diejenigen, zu deren Erfüllung die besondere Confession oder Kirche den Christen verbindet. Hierher gehören z. B. die Feier des Sonntages, der christlichen und besonderer kirchlichen Feste, die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, an den Sacramenten, insbesondere an dem Empfange des heiligen Abendmahls, an den frommen und ehrwürdigen Gebräuchen der Kirche u. s. w., welche dem Lehrer heilig sein müssen. Er soll hierin durch Wort und That, durch Lehre und Beispiel der Gemeinde und der ihm anvertrauten Jugend ein Muster sein. — Dadurch vorzüglich wird er seinem schönen Berufe, wonach er (Artikel 28 der Schulordnung) nicht nur Lehrer, sondern auch Erzieher sein soll, mehr und mehr entsprechen können. — Glaubt der Lehrer Aberglauben, Mißbräuche wahrzunehmen und zu deren Beseitigung mitwirken zu können, so hat er sich deßfalls an die kirchliche Behörde, zunächst an seinen Pfarrer zu wenden, und nicht einseitig für sich allein zu Werke zu gehen.
- 2) Dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen hat jeder Schullehrer, also auch derjenige, der kein kirchliches Amt bekleidet und dadurch schon ohnehin dazu verbunden ist, nach der Ordnung seiner Kirche gewissenhaft beizumohnen. Da aber der Lehrer nach Vorschrift der Schulordnung zugleich

seine Kinder, bei dem Gottesdienste in der Kirche beaufsichtigen soll, so folgt daraus, daß er bei jedem Gottesdienste und christlichen Lehrunterrichte, (Catechismuslehre) in der Kirche an Sonn- und Feiertagen, Vor- und Nachmittags, sowie auch an Werktagen, welchem die Kinder beizuwohnen haben, anwesend sein muß. In Verhinderungsfällen hat der Lehrer dem Pfarrer, als dem vorzüglichen Mitgliede des Kirchen- und Schulvorstandes, davon die Anzeige zu machen, welcher dazu, falls nichts besonderes entgegensteht, seine Zustimmung erteilen und das Erforderliche, hinsichtlich der Aufsicht über die Kinder, wahren wird. Außer gewöhnliche kirchliche Andachten, welche hier und da bei der katholischen Kirche mehr als bei der protestantischen vorkommen, sind jedoch hierunter nur in dem Falle begriffen, wenn denselben die Kinder und Lehrer dem Herkommen gemäß beizuwohnen haben und ohne Störung des Schulunterrichtes beiwohnen können. Abänderungen in dergleichen Ortsobservanzen, und namentlich hinsichtlich des Kirchenbesuchs an Werktagen sind, wenn sie gewünscht werden, auf dem geordneten Wege zu bewirken und nachzusehen.

- 3) Bei dem Religionsunterrichte, welchen der Pfarrer, oder dessen Hülfsgeistlicher in der Schule erteilt, hat der Lehrer anwesend zu sein. An Communalschulen hat der Lehrer der betreffenden Confession diesem Unterrichte ebenfalls beizuwohnen; es sei denn, daß darüber eine andere örtliche Gewohnheit besteht, von welcher, wenn davon abgegangen werden wollte, vorerst an uns die Anzeige zu machen wäre.

Dr. Schmittbener.